



## Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn  
Marco Bras Dos Santos  
Georg-Schumann-Straße 1 a  
04105 Leipzig

Strafvollstreckungsabteilung

Leipzig, 06. Juni 2016/pil  
Telefon: 0341/2136635  
Telefax: 0341/2136 690  
Bearb.: Frau Pilack  
Aktenzeichen: R020 VRs 607 Js 49472/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

wegen OWi unerlaubte Ansammlung

Entscheidung: Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.12.2015, Az: 221 OWi  
607 Js 49472/15

### Haft droht!

Sehr geehrter Herr Bras Dos Santos,

in oben genanntem Verfahren haben Sie noch die nachfolgenden Geldbeträge zu bezahlen:

Geldbuße:	100,00 EUR
Kosten des Verfahrens:	77,00 EUR
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b><u>177,00 EUR</u></b>

Sie werden hiermit letztmalig zur Zahlung des oben genannten Gesamtbetrags bis spätestens **27.06.2016** aufgefordert.

Falls bis dahin keine Zahlung oder kein konkreter Ratenantrag (mit bezifferter Ratenhöhe) eingegangen ist, oder Sie Ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen haben, werden sofortige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet, die bis zur Abnahme der Vermögensauskunft führen können. Dafür fallen weitere Gebühren und Auslagen an.

Hinsichtlich der Geldbuße müssen Sie mit **Anordnung der Erzwingungshaft** rechnen.

Sofern über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann Ratenzahlung nur mit aus-

Telefon  
0341 21360  
Hausadresse  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Telefax  
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz  
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3

Parkplatz  
Parkhaus am  
Bundesverwaltungsgericht;  
Beethovenstr. 11  
Sprechzeiten  
Mo,Di.+Do.: 9-11.30 Uhr  
und 13.30-15.00 Uhr;  
Mi.+Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahnlinien 10,11  
Haltestelle Haltestelle  
Münzgasse/LVZ


drücklicher Zustimmung des Insolvenzverwalters beantragt werden.

Die Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 808412515241** an die Landesjustizkasse Chemnitz (IBAN: DE5687000000087001500, BIC: MARKDEF1870) zu überweisen.

Möglich ist auch die Einzahlung bei der Gerichtszahlstelle.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschneiden haben, betrachten Sie diese Zahlungsaufforderung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen



Pflack  
Rechtspflegerin



Aktenzeichen: **221 OWi 607 Js 49472/15**  
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31153090007048

## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

**Marco Bras dos Santos** (geb. Bras Dos Santos),  
geboren am 19.06.1979 in Bremerhaven, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Georg-Schumann-Straße 1a, 04105 Leipzig

wegen Ordnungswidrigkeit der unerlaubten Ansammlung

ergeht am 31.05.2016  
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antrag des Betroffenen Marco Bras Dos Santos vom 10.04.2016 auf gerichtliche Entscheidung wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Betroffene trägt die Kosten seines erfolglosen Antrags sowie seine notwendigen Auslagen.

### Gründe:

Mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.12.2015, AZ: 221 OWi 607 Js 49472/15, wurde der Betroffene zu einer Geldbuße von 100,00 Euro verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig seit 22.12.2015.

Mit Schreiben vom 14.04.2016 hat der Betroffene beantragt, die Vollstreckung einzustellen. Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 28.04.2016 hat der Betroffene mit Schreiben vom 10.04.2016 (Posteingang 10.05.2016) schriftlich geantwortet, dass es sich bei seinem Schreiben vom 14.04.2016 nicht um einen Wiederaufnahmeantrag handeln soll. Gleichzeitig hat er beantragt ihn „von der Vollstreckung zu entbinden“. Der Antrag war auszulegen auf Einstellung der Vollstreckung.

Über Einwendungen gegen bei der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides getroffene Maßnahmen entscheidet gem. § 103 I OWiG das Gericht, so dass der Antrag des Betroffenen als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu behandeln ist.

Der Antrag war als unbegründet abzulehnen, da das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.12.2015 rechtskräftig ist und die Staatsanwaltschaft Leipzig daher als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung zu Recht angeordnet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO analog (Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Auflage, § 104 Rndr. 12a).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 104 Abs. 2 und Abs. 3 OWiG).

gez. Blaschke  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Leipzig, 02.06.2016

Müller

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

STAATSANWALTSCHAFT LEIPZIG  
Straße des 17. Juni 2 | 04107 Leipzig

Herrn  
Marco Bras Dos Santos  
Georg Schumann Straße 1A  
04105 Leipzig

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Ulrich Jakob

**Durchwahl**  
Telefon +49 341 2136-721  
Telefax +49 341 2136-780

verwaltung@  
stal.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
607 Js 49472/15

**Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie**

Leipzig,  
28. April 2016

Sehr geehrter Herr Bras Dos Santos,

mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.12.2015 wurden Sie zu einer Geldbuße von 100,- Euro verurteilt. Mit Schreiben vom 14.04.2016 haben Sie beantragt, die Vollstreckung einzustellen. Die Vollstreckungsabteilung hat Ihr Schreiben hierher zur Prüfung weiter geleitet, ob es sich um einen Wiederaufnahmeantrag handelt.

Grundsätzlich ist eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ohne weitere inhaltliche Prüfung zu vollstrecken. Eine nachträgliche Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung kann nur im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens erfolgen. Ein solches ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich; die mögliche Fehlerhaftigkeit einer Entscheidung ist grundsätzlich kein Wiederaufnahmegrund.

Die Einzelheiten sind in § 85 OWiG und §§ 359 ff. StPO geregelt. Aus hiesiger Sicht liegt kein Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 StPO vor. Im Übrigen regelt § 85 OWiG Folgendes:

*"(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Betroffenen, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird (§ 359 Nr. 5 der Strafprozeßordnung), ist nicht zulässig, wenn*

- 1. gegen den Betroffenen lediglich eine Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro festgesetzt ist oder*
- 2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.*

*Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert zweihundertfünfzig Euro nicht übersteigt."*

Da gegen Sie "nur" eine Geldbuße von 100,- Euro verhängt wurde, kommt es schon gar nicht darauf an, ob überhaupt neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen.

**Hausanschrift:**  
Staatsanwaltschaft Leipzig  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Briefpost über Deutsche Post  
PF 225, 04002 Leipzig

[www.justiz.sachsen.de/stal](http://www.justiz.sachsen.de/stal)

**Sprechzeiten:**  
Mo.-Fr. 09.00-11.30 Uhr  
Mo., Di., Do. 13.30-15.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
BBk Chemnitz  
IBAN:  
DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 10, 11  
Haltestelle Münzgasse/LVZ

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich im  
Innenhof Zugang Dimitroffstr.3

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Ich bitte Sie bis zum **11.05.2016** um schriftliche Mitteilung, ob Ihr Schreiben vom 14.04.2016 als Wiederaufnahmeantrag behandelt werden soll oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jakob  
Staatsanwalt als Gruppenleiter



## Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn  
Marco Bras Dos Santos  
Georg-Schumann-Straße 1 a  
04105 Leipzig

Strafvollstreckung


Leipzig, 19. April 2016/sachs  
Telefon: 0341/2136635  
Telefax: 0341/2136 690  
Bearb.: Frau Rechtspflegerin Pilack  
Aktenzeichen: R020 VRs 607 Js 49472/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollstreckungssache Marco Bras Dos Santos

Sehr geehrter Herr Bras Dos Santos,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Akten auf Ihren Wiederaufnahmeantrag vom 14.04.2016 an die Ermittlungsabteilung der StA Leipzig (Abt. VI) zur weiteren Veranlassung abgegeben wurden. Die Vollstreckung wird nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Sachs   
Justizbeschäftigte

Telefon  
0341 21360  
Hausadresse  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Telefax  
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz  
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3  
Parkplatz  
Parkhaus am  
Bundesverwaltungsgericht;  
Beethovenstr. 11  
Sprechzeiten  
Mo,Di.+Do.: 9-11.30 Uhr  
und 13.30-15.00 Uhr;  
Mi.+Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahnlinien 10,11  
Haltestelle Haltestelle  
Münzgasse/LVZ